

Vernetzung des Themenfelds Gentechnik im BfN

(Aufgaben der beteiligten Fachgebiete)

Biologische Grundlagen

Biozönosen, Nahrungs-
ketten, Neobiota,
Lebensräume, Erhaltung der
biol. Vielfalt

EDV, Datenbanken

FLORKART, LEPIDAT, BIG
Geodaten

Rote Listen

Pflanzen, Tiere, Biotope,
Landschaften

Gefährdungsanalysen

Wirkungspfade, Aus-
breitungsverhalten, Verlust der
genet. Diversität, Arten-
verfälschungen

Landnutzung

Nutzung von GVO in Land-
und Forstwirtschaft

Monitoring

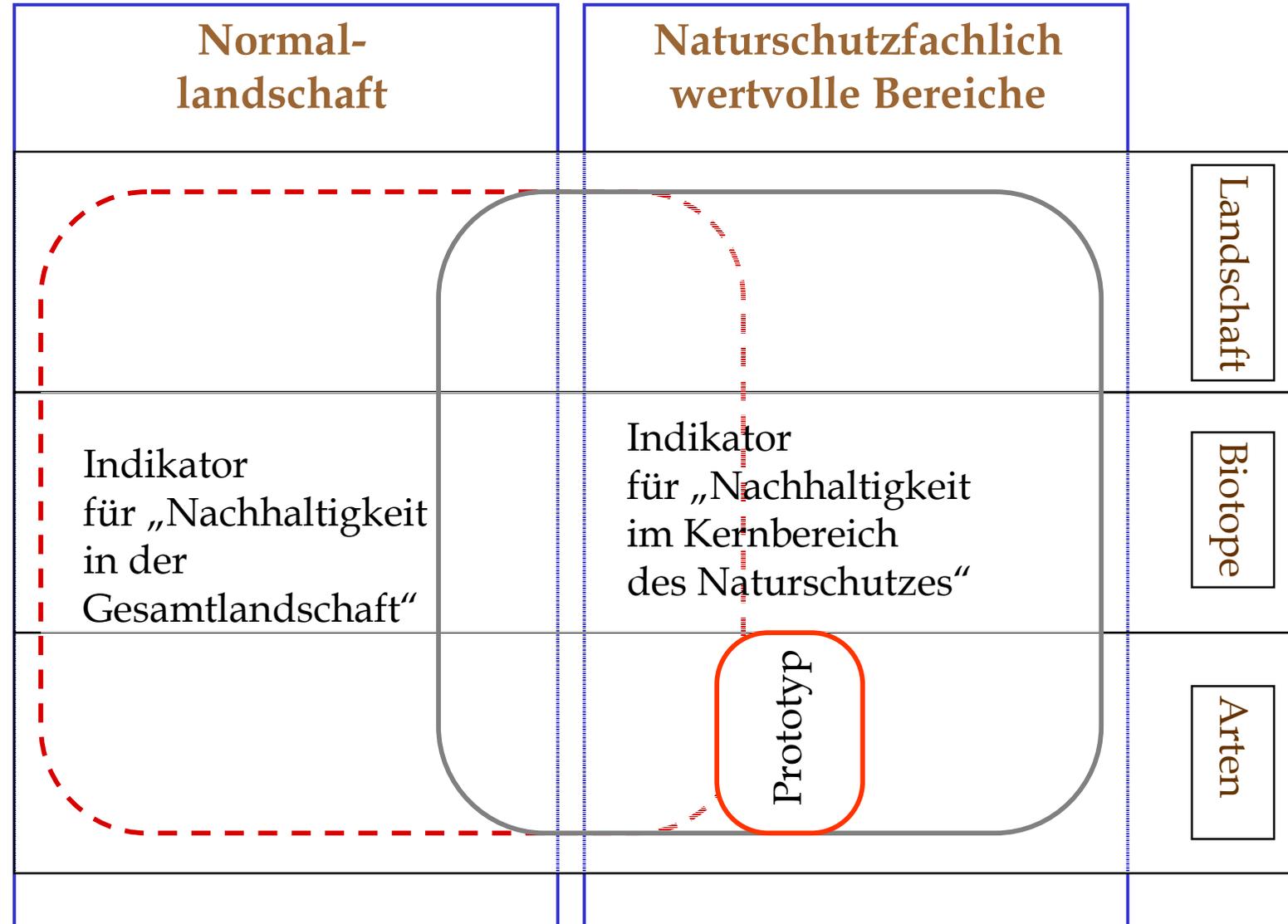
Nationale Nachhaltigkeits-
indikatoren, OECD- und
CBD-Indikatoren, FFH-
Monitoring, GVO-Monitoring

Risikoschwellen,
Erhebungsmethoden

Naturschutzfachliche
Bewertung der
Gentechnik

Überwachung
(GVO-Monitoring)

Beobachtungsbereich Naturschutzindikatoren



- (1) Die Umweltbeobachtung ist Aufgabe des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- (2) Zweck der Umweltbeobachtung ist, den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten.
- (3) Bund und Länder unterstützen sich gegenseitig bei der Umweltbeobachtung. Sie sollen ihre Maßnahmen der ökologischen Umweltbeobachtung nach Absatz 2 aufeinander abstimmen.
- (4) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.
- (5) Die Länder können für ihren Bereich weitere Vorschriften erlassen.

(1) Die Umweltbeobachtung ist Aufgabe des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

- Die Umweltbeobachtung wird bundesrechtlich verankert.
- Dem Bund wird damit die Umweltbeobachtung nicht insgesamt zugewiesen , sondern dies geschieht für Bund und Länder jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- Die Aufgabenzuweisung an den Bund betrifft Maßnahmen der Umweltbeobachtung im Rahmen seiner eigenen Aufgaben.
- Die Einrichtung neuer oder eine Änderung bestehender Zuständigkeiten für sektorale Erhebungsprogramme ist mit der Regelung nicht vorgesehen.

(2) Zweck der Umweltbeobachtung ist, den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten.

- Gegenstand der Umweltbeobachtung ist sowohl der Zustand des Naturhaushalts als auch Ursachen von Veränderungen und Gegenmaßnahmen („PSR“)
- Es wird klargestellt, dass es sich um eine dauerhafte Umweltbeobachtung (Erfassung von Veränderungen) handelt und
- dass nicht nur eine sektorale naturschutzorientierte Umweltbeobachtung gemeint ist (Naturhaushalt).
- Zweck der Umweltbeobachtung ist die Vorsorge und die Erfolgskontrolle.

(3) Bund und Länder unterstützen sich gegenseitig bei der Umweltbeobachtung. Sie sollen ihre Maßnahmen der ökologischen Umweltbeobachtung nach Absatz 2 aufeinander abstimmen.

- Bund und Länder werden zur gegenseitigen Unterstützung und Abstimmung verpflichtet.

(4) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

(5) Die Länder können für ihren Bereich weitere Vorschriften erlassen.

- Bei der Informationsgewinnung im Rahmen der Umweltbeobachtung sind rechtlich geschützte Interessen zu wahren.
- Die Länder können die Umweltbeobachtung für ihren Bereich detaillierter regeln.

Die grüne Gentechnik ist als Gefährdungsfaktor in Bezug auf die Schutzgüter nach

§ 1 (Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, Regenerationsfähigkeit, nachhaltige Nutzungsfähigkeit, Tier- und Pflanzenwelt, Vielfalt von Natur und Landschaft)

zu sehen. Außerdem fordert die EU-Richtlinie (EG 18/2001) über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt zwingend ein Monitoring im Zusammenhang mit Genehmigungen zum Inverkehrbringen von GVO. Somit ist hier ein Zusammenhang mit

§ 12 (Umweltbeobachtung)

Gegeben (Vorsorgeprinzip).

Art. 11 (Überwachungsgebot)

Die Mitgliedsstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Art. 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensräume und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.

Art. 17 (1)

Alle sechs Jahre ... erstellen die Mitgliedsstaaten einen Bericht über die im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere

- Informationen über die in Art. 6 (1) genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II
- sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Art. 11 genannten Überwachung.

...

- Mit dem § 12 wird die Aufgabe der Umweltbeobachtung für Bund und Länder rechtlich verankert.
- Damit sind (noch) keine greifbaren Aussagen zur Realisierung der Umweltbeobachtung gemacht, zumal im Rahmen der Einführung des BNatSchGNeuregG keine derartigen Überlegungen angestellt wurden.
- Es bestehen zwar fachliche (wenn auch aktualisierungsbedürftige) Bund-Länder-Konzepte für eine naturschutzorientierte Umweltbeobachtung, aber es gibt darüber noch keinen politischen Konsens.
- Ein – auch politisch akzeptierter – Konsens über die Art und Umfang der naturschutzorientierten Umweltbeobachtung im Sinne des § 12 ist dringend erforderlich.
- Dazu ist es unbedingt notwendig, dass die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern entscheidend verbessert wird, wie dies auch in § 12 (3) gefordert wird.

Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung: Indikatoren

NHI_GRD2

12

1. Energie- und Rohstoffproduktivität

Wirtschaftsleistung/Energiemenge bzw. Rohstoffmenge

2. Emission von Treibhausgasen

Index der sechs Treibhausgase des Kyotoprotokolls (THG)

3. Anteil erneuerbarer Energien

am Primärenergieverbrauch bzw. am Stromverbrauch

4. Flächeninanspruchnahme

Zunahme Siedlungs- und Verkehrsfläche pro Tag

5. Artenvielfalt

Entwicklung der Bestände ausgewählter Tierarten

6. Staatsdefizit

Defizit in Prozent des BIP

7. Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge

Verhältnis der Bruttoanlage-Investitionen zum BIP

8. Innovation

Ausgaben für Forschung und Entwicklung

9. Bildung

Ausbildungsabschl. der 25-Jährigen und Studienanfängerquote

10. Wirtschaftlicher Wohlstand

Bruttinlandsprodukt je Einwohner

11. Mobilität

Verkehrsleistung je 1000 € BIP und Anteil Schienenverkehr

12. Ökologischer Landbau

Anteil an der LWF und Stickstoffüberschuss

13. Schadstoffbelastung der Luft

Index der Emissionen von SO₂, NO_x, VOC und NH₃

14. Gesundheit

Vorzeitige Sterblichkeit und Zufriedenheit mit der Gesundheit

15. Kriminalität

Wohnungseinbruchsdiebstähle

16. Beschäftigung

Erwerbstätigenquote

17. Perspektiven für Familien

Ganztagsbetreuungsangebote (in den alten Ländern)

18. Gleichberechtigung

Bruttojahresverdienste von Frauen und Männern

19. Integration ausländ. Mitbürger

Ausl. Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss

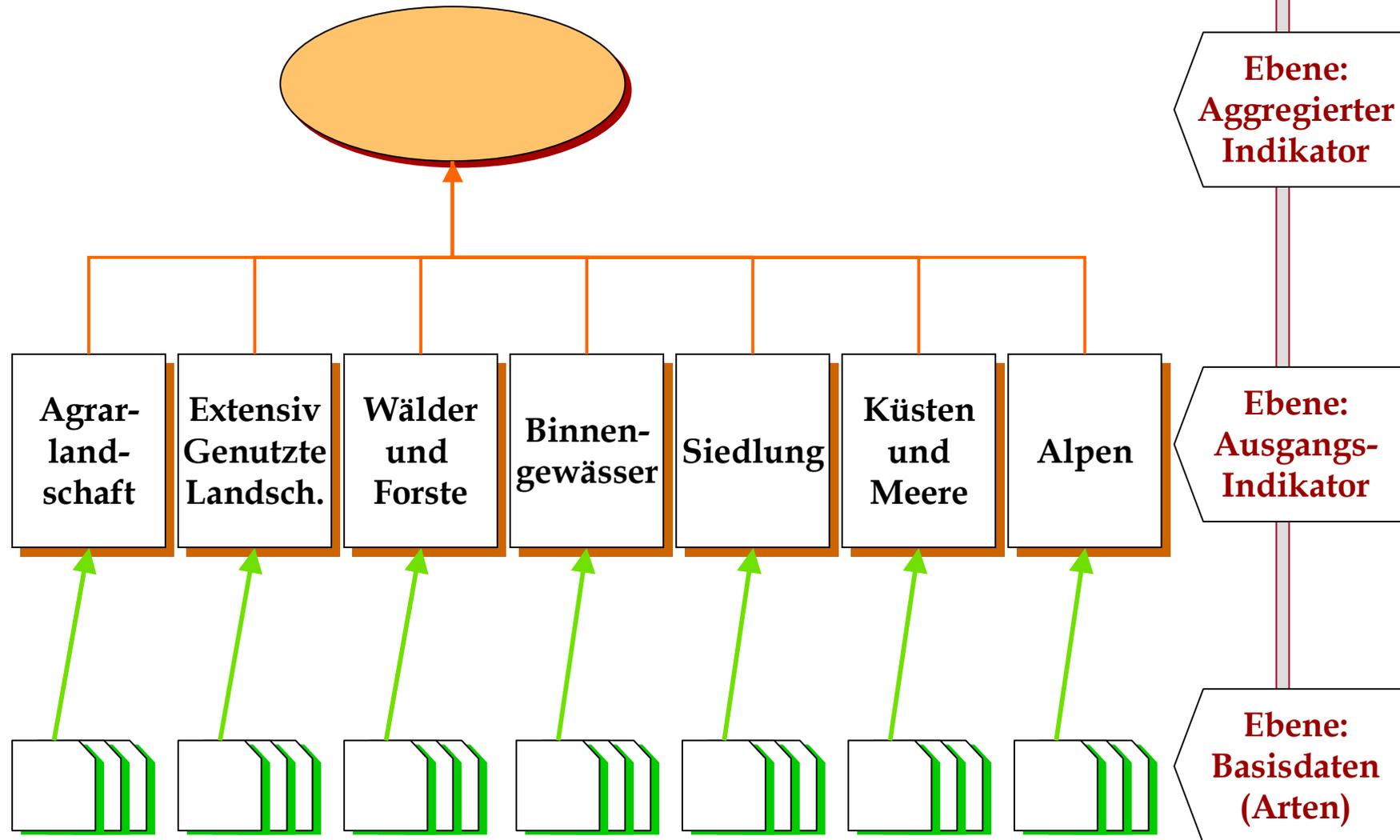
20. Entwicklungszusammenarbeit

Anteil am Bruttonationalprodukt

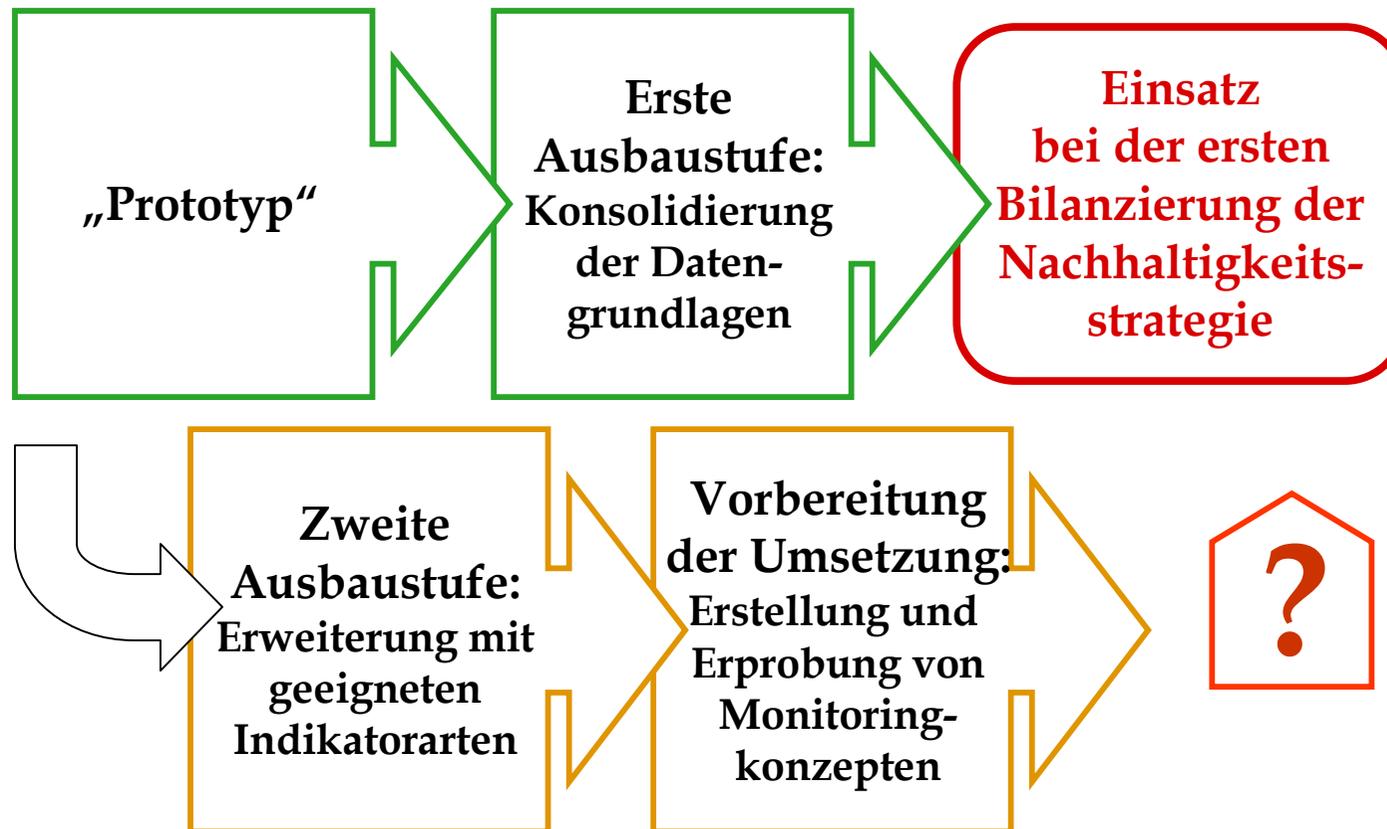
21. Handel mit Entwicklungsländern

Einfuhren der EU aus Entwicklungsländern

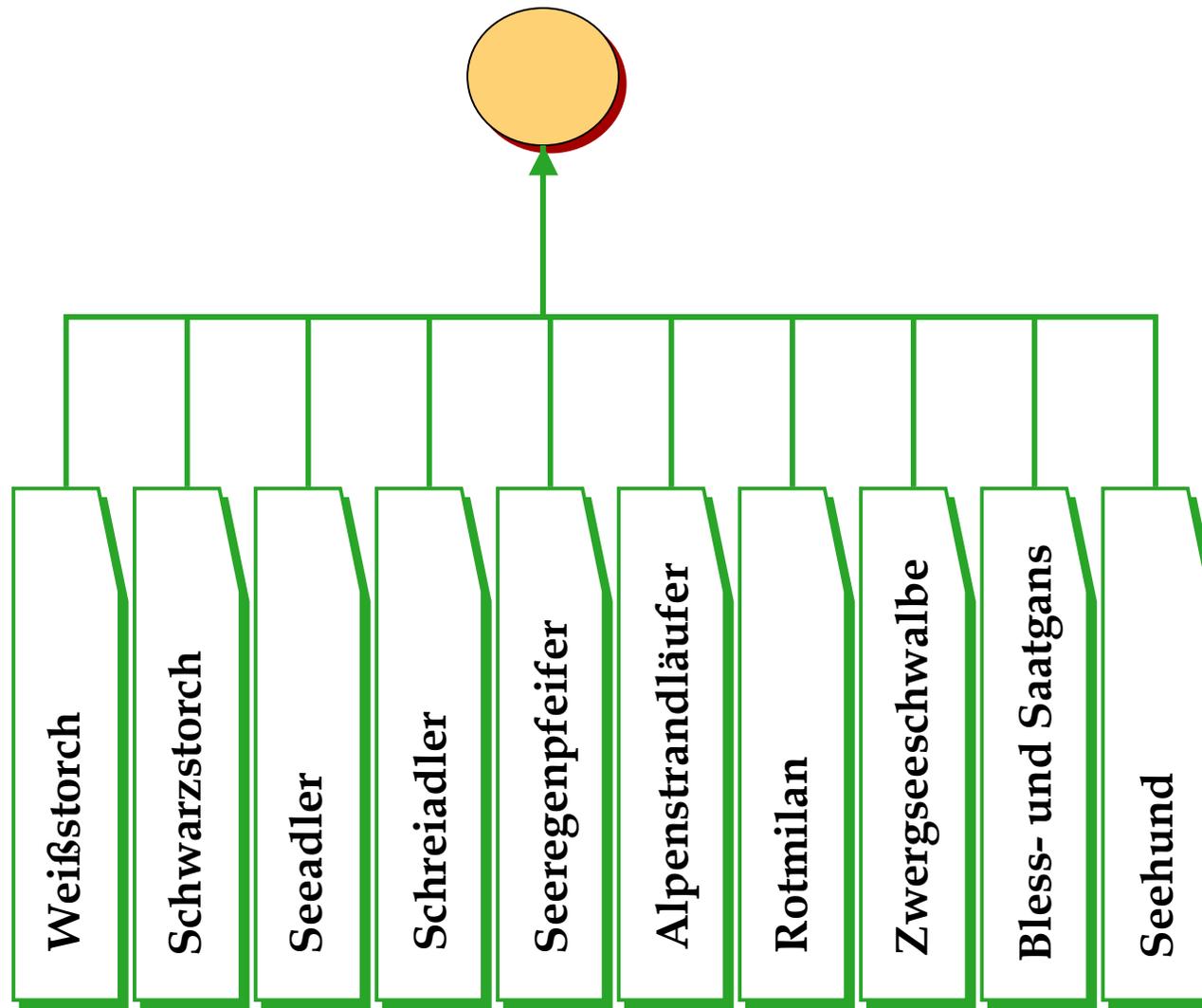
Artenindex: Aggregationschema



Artenindex: Weiterentwicklung



Artenindex: „Prototyp“



**Aggregierter
Indikator
(Bund)**

Basisdaten

Bewertungsschemata LRT

Bewertung *Einstufung* *Zusammenfassung*

